

BGer 9C 623/2011 vom 31. Oktober 2011

Bundesgericht, 2011-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_623_2011

FR: TF 9C 623/2011 du 31 octobre 2011

IT: TF 9C 623/2011 del 31 ottobre 2011

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 31.10.2011 9C 623/2011 (9C_623/2011)
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 31.10.2011 9C 623/2011
(9C_623/2011) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)
31.10.2011 9C 623/2011 (9C_623/2011)

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C_623/2011
Urteil vom 31. Oktober 2011 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter U.
Meyer, Präsident, Bundesrichter Kern, Bundesrichterin Glanzmann, Gerichtsschreiber
Scartazzini. Verfahrensbeteiligte R._____, vertreten durch Rechtsanwalt Reto Zanotelli,
Beschwerdeführerin, gegen IV-Stelle des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich,
Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung, Beschwerde gegen den Entscheid
des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 14. Juni 2011. In Erwägung, dass
die 1954 geborene R._____ sich am 13. Juli 2004 bei der Invalidenversicherung zum
Leistungsbezug angemeldet hatte, dass die IV-Stelle des Kantons Zürich (hiernach:
IV-Stelle) mit Verfügung vom 8. Dezember 2004 und Einspracheentscheid vom 16. August
2005 einen Rentenanspruch ablehnte, dass diese Abweisung durch das
Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich mit Entscheid vom 13. März 2007 und
durch das Bundesgericht mit Urteil vom 23. Mai 2007 bestätigt wurde, dass die Versicherte
sich am 27. Juni 2007 erneut bei der Invalidenversicherung angemeldet und die IV-Stelle
den Anspruch auf eine Invalidenrente nach Abklärungen, insbesondere Einholung eines
psychiatrischen Sachverständigen-Gutachtens (Expertise des Dr. med. K._____, FMH
Psychiatrie und Psychotherapie, vom 20. Oktober 2008), mit Verfügung vom 11. Januar
2010 abgewiesen hat, dass die dagegen erhobene Beschwerde mit Entscheid des kantonalen
Sozialversicherungsgerichts vom 14. Juni 2011 abgewiesen wurde, dass R._____
Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten führt mit dem Rechtsbegehren, es
sei ihr unter Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheides und nach Einholung eines
interdisziplinären Gutachtens sowie nach Abklärung des sozialversicherungsrechtlichen
Status eine Invalidenrente auszurichten und die ausgewiesenen Kosten eines beim Institut
X._____ eingeholten Gutachtens (vom 3. Februar 2010) zu vergüten, dass mit der
Beschwerde u. a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden kann (Art. 95 lit. a BGG
) , dass die Feststellung des Sachverhalts nur gerügt werden kann, wenn sie offensichtlich
unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn
die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art.
97 Abs. 1 BGG), dass streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdeführerin einen

rentenbegründenden Invaliditätsgrad aufweist, wobei in der Beschwerde geltend gemacht wird, ein Rentenanspruch sei ihr unter Rechtsverletzung wegen unvollständiger Feststellung von rechtserheblichen Tatsachen und wegen Missachtung des Untersuchungsgrundsatzes sowie der Anforderungen an den Beweiswert von Arztberichten verweigert worden, dass die Vorinstanz die Bestimmungen und Grundsätze zum Anspruch auf eine Invalidenrente sowie die Rechtsprechung zum Beweiswert von medizinischen Gutachten und Arztberichten richtig dargelegt hat, sodass darauf verwiesen wird, dass das kantonale Gericht sich insbesondere auf das von der Beschwerdegegnerin in Auftrag gegebene und von ihr als beweiskräftig anerkannte Administrativgutachten von Dr. med. K. _____, Spezialarzt Psychiatrie und Psychotherapie FMH, vom 20. Oktober 2008, auf Nachfrage hin ergänzt durch ein Schreiben vom 23. Januar 2009, ausweisend eine Arbeitsunfähigkeit von 30 % in jeder Art von Tätigkeit aufgrund einer gegenwärtig leichten depressiven Episode ohne somatisches Syndrom, gestützt hat, dass die Beschwerdeführerin geltend macht, die Vorinstanz habe sich mit der nach dem (betreffend das mit Urteil des Bundesgerichts vom 23. Mai 2007 abgeschlossene Verfahren) multidisziplinären Gutachten des Zentrums Y. _____ vom 4. August 2005 eingetretenen somatischen Verschlimmerung der strukturellen Schädigungen an der Wirbelsäule nicht auseinander gesetzt, obwohl dieser verschlechterte Gesundheitszustand und dessen Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit zumindest eine neue gutachtliche Abklärung erforderlich gemacht hätten, dass das kantonale Gericht durchaus die aus dem deutschen Rentenverfahren stammenden Unterlagen und die neueren rheumatologisch- orthopädischer Natur (insbesondere jenen des Dr. med. H. _____) berücksichtigt hat und dem Sinne nach zum Schluss gekommen ist, eine erhebliche Verschlimmerung seit 2005 sei nicht ausgewiesen, was im Rahmen von Art. 105 Abs. 2 BGG standhält, dass die Beschwerdeführerin hinsichtlich ihrer psychischen Beeinträchtigungen insbesondere rügt, die Vorinstanz habe die Anforderungen an den Beweiswert von Arztberichten missachtet, indem sie auf das Gutachten des Psychiaters Dr. med. K. _____ abgestellt habe, dass sie diesbezüglich in Wiederholung ihrer Vorbringen im kantonalen Verfahren die Begutachtung durch Dr. med. K. _____ und die von ihm attestierte Arbeitsunfähigkeit von 30 % ab März 2008 kritisiert, wobei sie sich dazu auf eine von ihr beim Institut X. _____ eingeholte, am 3. Februar 2010 erstattete Stellungnahme von Dr. med. M. _____, Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, und Prof. Dr. med. S. _____ stützt, welche nach vorinstanzlicher Beurteilung als nicht geeignet betrachtet wurde, die gutachtlichen Feststellungen von Dr. med. K. _____ in Frage zu stellen, dass diese Beweiswürdigung keinesfalls Bundesrecht verletzt, weil die psychiatrische Einschätzung von Art, Schweregrad und Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit von der Natur der Sache her dem ärztlichen Sachverständigen einen weiten Beurteilungs- und Ermessensspielraum eröffnet, so dass abweichende Auffassungen als solche keinen genügenden Grund zu weiteren Beweiserhebungen bilden, dass die Invaliditätsbemessung in der Beschwerde nicht substantiiert angefochten wird - weshalb sich dazu Weiterungen erübrigen -, was insbesondere für die Rüge einer zu Unrecht unterbliebenen (und nachzuholenden) Haushaltsabklärung gilt, nachdem die IV-Stelle die Beschwerdeführerin in der Verfügung vom 11. Januar 2010 als ausschliesslich Erwerbstätige behandelte, ohne dass dies in der vorinstanzlichen Beschwerde oder Replik beanstandet worden wäre, dass die Voraussetzungen gemäss Rechtsprechung (SVR 2010 UV Nr. 11 S. 44 E. 5 S. 46) für die Vergütung der Privatexpertise offensichtlich nicht erfüllt sind, dass die Beschwerde im Verfahren nach Art. 109 (Abs. 2 lit. a) BGG ohne Durchführung des Schriftenwechsels, mit

summarischer Begründung und unter Verweis auf den vorinstanzlichen Entscheid erledigt wird, dass die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin als unterliegende Partei auferlegt werden (Art. 66 Abs. 1 BGG), erkennt das Bundesgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 500.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 31. Oktober 2011
Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts
Der Präsident: Meyer
Der Gerichtsschreiber: Scartazzini

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.